

Hallenordnung

für die Turn- und Festhallen
der Gemeinde K ä m p f e l b a c h

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Turn- und Festhallen sind Eigentum der Gemeinde Kämpfelbach und dienen dem Schul- und Vereinssport, sowie der Abhaltung von Veranstaltungen. Bei Bedarf werden die Turn- und Festhallen bewirtschaftet.
2. Die Hallenordnung gilt für den Schul- und Vereinssport, sowie für Veranstaltungen und für die Bewirtschaftung.

§ 2 Benutzung

1. Die Benutzung der Hallen durch die Schule regelt sich nach Absprache mit dem Bürgermeisteramt.
2. Die Benutzung der Hallen durch den Vereinssport erfolgt aufgrund eines Hallenbenutzungsplanes.
3. Die Benutzung der Hallen für Veranstaltungen und sonstige Zwecke erfolgt aufgrund einer vor der Benutzung zu treffenden Vereinbarung. Jede beabsichtigte Veranstaltung ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung anzumelden.
4. Die Hallen dürfen nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisteramtes gestattet.
5. Die Benutzung der Hallen ohne vorherige Vereinbarung mit dem Bürgermeisteramt ist untersagt.
6. Die Erhebung von Benutzungsgebühren wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Gebäude werd^{en} von der Gemeinde verwaltet. Die laufende Aufsicht und Überwachung obliegt dem von der Gemeinde bestellten Hallenwart. Dessen Anweisungen sind von jedermann Folge zu leisten.
2. Für die Einhaltung der Hallenordnung beim Schul- und Vereinssport, sowie bei Veranstaltungen ist der jeweilige Leiter bzw. Veranstalter verantwortlich.

§ 4 Besondere Vorschriften für den Sportbetrieb

1. Beim Sportbetrieb darf nur der Turnhallentrakt benutzt werden.
2. Vereinsangehörige und Schüler dürfen die Hallen nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten.
3. Gebäude und Geräte, sowie Einrichtungsgegenstände sind stets in geordnetem Zustand zu halten und schonend zu behandeln.
Die Benutzer sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfange haftbar.
Beschädigungen sind dem Hallenwart unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Hallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen betreten werden.
5. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte ist der jeweilige Leiter bzw. Veranstalter verantwortlich.
6. Vereinseigene Turngeräte dürfen nur mit Einwilligung des Bürgermeisteramtes in den Hallen untergebracht werden. Für solche Geräte und sonstige Vereinsinventarien übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
7. Rauchen ist nicht gestattet. Das Mitbringen von Hunden, Fahrrädern u.a. in die Hallen ist untersagt.
8. Spiele, die Beschädigungen der Hallen und Halleneinrichtungen verursachen können, sind nicht gestattet.

9. Die beweglichen Sportgeräte sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen.

Das Schleifen der Geräte auf dem Boden ist verboten, dasselbe gilt auch bezüglich der Matten.

Der Mattenwagen darf nur zum Transport der Matten verwendet werden.

10. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.

Wettkampfmäßiges Fußballspielen ist in den Hallen nicht erlaubt.

11. Der Übungsleiter ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit der Halle, sowie den benutzten Nebenräumen verantwortlich und sorgt dafür, daß nach Übungsschluß alle Räumlichkeiten in sauberem Zustand verlassen werden. Er hat als Erster und Letzter in der Halle zu sein und dafür zu sorgen, daß die Halle um 23.00 Uhr geräumt ist, die Lichter gelöscht und die Halle abgeschlossen wird.

§ 5 Besondere Vorschriften bei Veranstaltungen

1. Die besonderen Vorschriften nach § 4 gelten sinngemäß auch für Veranstaltungen.
2. Bei einer Veranstaltung darf nur der Festhallentrakt benutzt werden.
3. Es ist verboten:
 - a) ohne Zustimmung des Bürgermeisteramtes, oder des Hallenwartes die Wände innen und außen, die Fußböden oder sonstige Einrichtungsgegenstände zu benageln, bekleben oder zu bemalen.
 - b) Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder oder andere Gegenstände anzubringen.
 - c) Abfälle aller Art (Streichholz-, Zigarren- und Zigarettenreste, Papier, Speisereste und dgl.) auf den Boden zu werfen oder brennende Zigarren oder Zigaretten auf Tische und andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder aufzudrücken.

- d) Wände und Türen zu beschmutzen;
 - e) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen.
4. Die Bedienung der Heizung-, Entlüftung-, Beleuchtungs- und Lautsprecheranlage obliegt dem Hallenwart.
Im Einverständnis mit dem Bürgermeisteramt, oder dem Hallenwart kann der Veranstalter zur Bedienung der Beleuchtung- und Lautsprecheranlage auch eine andere geeignete Person beauftragen.
5. Bei jeder Veranstaltung ist der Veranstalter zur Einrichtung eines ausreichenden Ordnungsdienstes verpflichtet; desgleichen zur Einhaltung der polizeilichen Vorschriften (Brandschutz, Polizeistunde, Schankerlaubnis, des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit ect.).
6. Offenes Feuer und Licht, sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten in den Hallen ist untersagt.
Das Rauchen und Tanzen ist auf der transporttablen Bühne in der Turn- und Festhalle Bilfingen verboten.
7. Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter Tische und Stühle zu säubern. Für den Auf- und Abbau der Tische, Stühle und Bühne hat der Veranstalter in Absprache mit dem Hallenwart unentgeltlich zwei Hilfspersonen zu stellen.
8. Die Reinigung der Hallen, der benützten Nebenräume und Einrichtungsgegenständen ist Sache des Veranstalters. Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung in besonderem Zustand an den Hallenwart zurückzugeben.

§ 6 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hallenwart abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Bürgermeisteramt abgeliefert.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

1. Die Benutzung der Hallen, ihrer Geräte und Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers.

- Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Der jeweilige Benutzer ist verpflichtet, in jeder Hinsicht für ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz zu sorgen.
2. Der Benutzer haftet für alle etwaige Schadensersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden und Veranstaltungen, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
 3. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten.
 4. Für abhandlungskommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
 5. Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehende Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein haftbar.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die vorgenannten Bestimmungen handeln oder die Anweisungen des Hallenwartes nicht befolgen, können durch Beschluß des Gemeinderates zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

Kämpfelbach, den 5. Dezember 1977



Bürgermeister

Korb
- K o r b -